



## Merkblatt für Betriebe

# Schlechtwetterentschädigung



## Wenn schlechtes Wetter Ihre Erfolgsaussichten trübt

**Es gibt Unternehmungen, die ihre Arbeit nur dann erledigen können, wenn das Wetter stimmt. Wenn Sie als Arbeitgeber vom Wetter abhängig sind, sorgen Schlechtwetterentschädigungen auch in schwierigen Zeiten für Aufhellungen am Horizont.**

## Welche Betriebe haben Anrecht auf Schlechtwetterentschädigungen?

Die gesetzliche Regelung besagt, dass für folgende Erwerbszweige Schlechtwetterentschädigungen ausgerichtet werden können:

- Hoch- und Tiefbau, Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe
- Sand- und Kiesgewinnung
- Geleise- und Freileitungsbau
- Landschaftsgartenbau
- Waldwirtschaft, Baumschulen und Torfabbau, soweit sie nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes sind
- Ausbeutung von Lehmgruben sowie Ziegeleien
- Berufsfischerei
- Transportgewerbe, soweit Fahrzeuge ausschliesslich für den Transport von Aushub und Baumaterial von und zu Baustellen oder für den Abtransport von Sand oder Kies von der Abbaustelle verwendet werden
- Sägerei
- Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe nicht verrichtet werden können.

## Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- Der Arbeitsausfall
  - ist direkt und ausschliesslich auf das schlechte Wetter zurückzuführen
  - erstreckt sich auf mindestens einen halben Tag
- Die Fortführung der Arbeit ist wegen den Witterungseinflüssen technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar oder kann den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden
- Der Arbeitgeber hat alle notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen ergriffen, damit die Arbeit trotz des schlechten Wetters weitergeführt werden kann

## Und welche Personen haben Entschädigungsanspruch?

Alle Arbeitnehmenden, die AHV-pflichtig sind oder die das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreicht haben und einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden.

Keinen Anspruch haben:

- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist
- Personen, die in der Geschäftsleitung des Betriebes eine mitbestimmende Rolle spielen
- Personen, die massgeblich finanziell am Betrieb beteiligt sind
- Arbeitnehmende, die mit dem Arbeitsunterbruch nicht einverstanden sind (in diesem Fall müssen sie nach Arbeitsvertrag entlohnt werden)
- Arbeitnehmende, die im Auftrag einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zugemietet worden sind
- die mitarbeitenden Ehepartner der Arbeitgebenden oder Arbeitgeber.

## Wie gehen Sie vor?

### Meldung

- Sie müssen für jede Arbeits- bzw. Baustelle mit dem Formular "Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats ..." die Schlechtwetterentschädigung spätestens am 5.Tag des folgenden Kalendermonats bei der kantonalen Amtsstelle einreichen
- Sie müssen eine Arbeitslosenkasse wählen
- Sie müssen bei der kantonalen Amtsstelle oder der Arbeitslosenkasse die entsprechenden Formulare beziehen
- Werkvertrag oder Auftragsbestätigung beilegen

### Geltendmachung des Anspruchs

Unabhängig davon, ob der Entscheid der kantonalen Amtsstelle vorliegt oder dieser angefochten wurde, muss der Entschädigungsanspruch innert drei Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden.

## Die Pflichten des Arbeitgebers

Damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schlechtwetterentschädigungen beanspruchen können, müssen Sie:

- den Betroffenen 80 Prozent des Verdienstaufschlags am ordentlichen Zahltagstermin auszahlen (den max. versicherten Verdienst beachten: CHF 8'900.-)
- die Schlechtwetterentschädigung für die Karenztage übernehmen
- während der Schlechtwetterperiode die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge übernehmen (AHV, IV, EO, ALV, UV, BVG usw)
- nach jedem Monat die Entschädigungsansprüche bei der Arbeitslosenkasse geltend machen
- die Auskunft- und Meldepflicht gegenüber der Arbeitslosenkasse und den Behörden erfüllen

## Zusätzliche Informationen

In der INFO-Service-Broschüre "Schlechtwetterentschädigung - Information für Arbeitgeber" (Nr.716.600) finden Sie weitergehende Auskünfte. Ihre kantonale Amtsstelle (Tel.Nr. 043 259 26 40) und Ihre Arbeitslosenkasse helfen Ihnen ebenfalls weiter.

AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit)  
Abteilung Arbeitslosenversicherung  
Postfach  
8090 Zürich

Stand Jan 07

